

Ergänzende Vertragsbedingungen

zum Wärmelieferungsvertrag der GGEW AG für das Nahwärmenetz „Storchennest“ in 64625 Bensheim und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV)

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsumfang, Kollisionsregelung

- (1) Diese Ergänzenden Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Kunden und GGEW geschlossenen Wärmelieferungsvertrag, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) - **Anlage 1** zum Wärmelieferungsvertrag- sowie dem Preisblatt Wärmetarife **-Anlage 2** zum Wärmelieferungsvertrag. Die Gesamtheit der Regelungen wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.
- (2) Frühere Wärmelieferverträge für dieselbe Abnahmestelle werden durch diesen Vertrag ersetzt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) GGEW verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Wärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Wärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen.

§ 3 Kunde

- (1) Der Kunde versichert, die vollständige Verfügungsberechtigung über die mit Wärme versorgten Liegenschaft zu besitzen. Ist er nur Miteigentümer oder Nutzungsberechtigter (z. B. Mieter, Pächter, etc.), hat er die schriftliche Zustimmung des Miteigentümers oder des Eigentümers zu diesem Vertrag vorzulegen. Sollte die Zustimmung trotz Fristsetzung durch GGEW nicht vorgelegt werden, ist GGEW berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- (2) Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Wohnungseigentümergeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt. Im Fall von Beschlussmängeln gilt der nächste Beschluss über einen Wirtschaftsplan, die Jahresabrechnung oder Rechnungslegung des Verwalters als Genehmigung des Vertragsschlusses. Der Verwalter hat in der Beschlussvorlage hierauf hinzuweisen.

§ 4 Anschluss, Lieferbeginn

Bedingung für den Lieferbeginn ist das Vorhandensein eines nach den TAB ordnungsgemäß in Betrieb genommenen Hausanschlusses. Auf den zur Versorgung der Liegenschaft gesondert abgeschlossenen Hausanschlussvertrag wird verwiesen. Eine Versorgung, die vom Hausanschlussvertrag und den TAB nicht gedeckt ist, kann vom Kunden nicht verlangt werden.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang umfasst die vertragsgemäße Bereitstellung der Wärme am Übergabepunkt des Hausanschlusses und den Betrieb des Wärmemengenzählers.
- (2) GGEW verpflichtet sich zur Installation und Betrieb eines Wärmemengenzählers.
- (3) Im Fall der Errichtung der Übergabestation durch GGEW kann diese auf Kosten des Kunden und auf Basis eines Servicevertrages mit GGEW betrieben werden.

§ 6 Wärmeentgeltssystem

- (1) Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem jeweils verbrauchsunabhängigen Grundentgelt zusammen.
- (2) Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Nahwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

- (3) Das Grundentgelt gilt den für die Leistungsbereitstellung, insbesondere die Vorhaltung von Erzeugungs- und Leitungsanlagen sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand ab. Enthalten ist auch das Messentgelt für die Vorhaltung und den Betrieb des Wärmemengenzählers an der Anschlussstelle des Kunden und für die Erfassung und Abrechnung des Energieverbrauchs. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung vom Kunden zu zahlen.

§ 7 Entgeltermittlung

- (1) Das Wärmeentgelt wird jeweils aus einer Bemessungsgröße und dem jeweiligen Preis ermittelt.
- (2) Das Arbeitsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in Kilowattstunden (kWh) erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh.
- (3) Das Grundentgelt bemisst sich nach der Nutzfläche und dem entsprechenden Grundpreis (GP) in Euro/Jahr.

§ 8 Automatische Preisanpassung

- (1) Der Arbeitspreis ermittelt sich zu 95 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (G/G0) und zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Strompreise (Grundversorgungstarif (S/ S0)) nach der Formel:

$$AP = AP0 \times (0,95 G/G0 + 0,05 S/S0)$$

Darin sind:

AP: Arbeitspreis des jeweiligen Abrechnungszeitraums in ct/kWh
AP0: Basiswert für den Arbeitspreis gemäß Anlage Preisblatt Wärmepreise in ct/kWh

G: Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Handel Gewerbe und Wohnungswirtschaft, gemäß Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt in Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 628 im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Basis 2010 = 100)

G0: Basiswert des Gaspreisindex für das Referenzjahr 2015 mit dem Wert von 112,6 (2010 = 100)

S: Strompreis, der dem Arbeitspreis zugrunde liegt = netto 23,37 Cent/kWh.

S0: Durchschnittspreis der Lieferungen des Stromlieferanten im gewichteten Monatsmittel im jeweiligen Monatsmittel im jeweiligen Abrechnungszeitraum, in Cent/kWh.

- (2) Der Grundpreis ermittelt sich bei einem unveränderlichen Anteil von 50% (Fixanteil) zu 25% entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L0) und zu 25% entsprechend der Kostenentwicklung für Gewerbliche Erzeugnisse (M/M0) nach der Formel:

$$GP = GP0 \times (0,50 + 0,25 L/L0 + 0,25 M/M0)$$

Darin sind:

GP: Grundpreis des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Euro/Jahr

GP0: Basiswert für den Grundpreis gemäß Anlage Preisblatt Wärmetarife in Euro/Jahr

L: Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung, WZ 2008: D-E oh.37 und 38/39, gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3 im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Basis 2010 = 100)

L0: Basiswert des Lohnindex für das Referenzjahr 2015 mit dem Wert von 112,7 (2010 = 100)

M: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 1, Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt, gemäß Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt in Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Basis 2010 = 100)

M0: Basiswert des Erzeugerpreisindex für das Referenzjahr 2015 mit dem Wert von 103,9 (2010 = 100)

L, L0, M und M0 entsprechen den Indizes nach § 8 Absatz (2)

Ergänzende Vertragsbedingungen

zum Wärmelieferungsvertrag der GGEW AG für das Nahwärmenetz „Storchennest“ in 64625 Bensheim und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV)

- (4) Wird ein in einer Preisklausel nach § 8 verwendeter Preisindex durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrages nicht mehr veröffentlicht, ist GGEW berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen nach billigem Ermessen i.S.d. § 315 BGB zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

§ 9 Veränderung von Steuern und Abgaben

Verteuert oder verbilligt sich die Leistungserbringung von GGEW durch die Veränderung oder Neueinführung steuerlicher, gesetzlicher oder behördlicher Auflagen oder Abgaben, hat GGEW diese Veränderungen bei der Berechnung der Kosten der Wärmelieferung ihrer Auswirkung entsprechend zu berücksichtigen. GGEW informiert den Kunden hierüber aufgefördert und rechnet ihm die Auswirkung der Veränderung vor.

§ 10 Übergabepunkt der Wärme, Wartungen, Notdienst

Soweit keine ausdrückliche andere Regelung im Vertrag getroffen ist, liegt der Übergabepunkt der Wärme bei der Übergabestelle gemäß TAB. GGEW führt alle Wartungen und Instandhaltungen bis zur Übergabestelle – vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Regelung – eigenverantwortlich durch. Störungen behebt GGEW nach Möglichkeit unverzüglich und hierfür einen Notdienst ein.

§ 11 Umsatzsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Ihnen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.

§ 12 Abrechnung und Abschlagszahlung

- (1) Bis zum Abrechnungstermin werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die monatlichen Abschlagszahlungen betragen ein Zwölftel der erwarteten jährlichen Wärmeentgelte. Bis über die Verbrauchsgewohnheiten Erkenntnisse vorliegen, wird ein durchschnittlicher Wärmeverbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt und die hieraus folgende Abschlagszahlung erhoben. Die Abschlagszahlung wird dem Kunden jährlich mit der Abrechnung mitgeteilt, erstmalig spätestens bis 4 Wochen vor Aufnahme der Wärmelieferung.
- (2) Ergibt die Abrechnung der jährlichen Wärmeentgelte eine Unterzahlung nach Verrechnung der erbrachten Abschlagszahlungen, so ist der offene Restbetrag innerhalb von 14 Tagen zu zahlen und wird bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat fristgerecht abgebucht. Eine Überzahlung wird von GGEW mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder dem Kunden erstattet.
- (3) Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge jeweils bis zum festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung/Dauerauftrag zu zahlen.
- (4) Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erhält der Kunde vor dem Lastschrifteinzug eine Vorabankündigung (sog. Pre-Notification), der Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge entnommen werden können. Die Vorlagefrist wird auf 3 Kalendertage festgelegt. Sind Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge für Abschlagszahlungen in Vertragsbestätigungen, Rechnungen oder Abschlagsrechnungen enthalten, gelten diese Belege als Vorabankündigung (Pre-Notification) für alle genannten Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge.

§ 13 Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, alle vertraglichen Absprachen sind in diesem Vertrag abschließend niedergelegt. Jegliche Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform zu ihrer Wirksamkeit. Das gilt insbesondere für den Fall, dass von der Schriftformerfordernis abgewichen werden soll.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Beide Parteien bestimmen, dass schon jetzt als vereinbart gilt, was den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreicht oder, wenn das nicht möglich ist, ihm nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts, soweit dieses ein ausländische Rechtsnormen für anwendbar erklärt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. GGEW informiert den Kunden hiermit, dass die die Abwicklung des vorliegenden Vertrages betreffenden Daten elektronisch gespeichert und für die Vertragsabwicklung benutzt werden.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bensheim.
- (4) Soweit in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen nichts anderes festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Stand dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen: November 2016